



ABFSchweiz

Aktionsbündnis freie Schweiz

Die geplante Teilrevision des Epidemiengesetzes ist sofort zu stoppen

Die Offenlegung der Protokolle des deutschen Robert-Koch-Instituts (RKI) bedeutet zwingend das Aus der vorgelegten Teilrevision des Schweizer Epidemiengesetzes (EpG)

*In der Medienmitteilung des Bundesrates und des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) im Zusammenhang mit dem Start der Revision des Epidemiengesetzes heisst es am 29. November 2023 (eigene Hervorhebungen): «Deshalb schlägt der Bundesrat nach Anhörung zahlreicher Akteure (Kantone, parlamentarische Kommissionen, Unternehmen, Institutionen und Verbände) sowie aufgrund mehrerer parlamentarischer Evaluationen und Vorstösse eine Teilrevision des EpG vor, **um zu verstärken, was während der Covid-19-Krise funktioniert hat**, und um die bestehenden Gesetzeslücken zu schliessen. Diese Revision ist **im Hinblick auf weitere Pandemien** und andere bedeutende Gesundheitsbedrohungen wie Antibiotikaresistenzen notwendig.»*

Bereits an dieser Stelle kann man jetzt beweisicher sagen, dass es weder eine «Covid-19-Krise» im Sinne des BAG gab, noch irgendetwas das «funktioniert» hat, um die fingierte Corona-Pandemie zu bewältigen.

Das Kartenhaus ist endgültig zusammengebrochen

ABF Schweiz hatte schon kurz nach dem Start der Vernehmlassung darauf hingewiesen, dass eine Teilrevision des EpG nicht angemessen und schon gar nicht gerechtfertigt ist, solange in der Schweiz keine seriöse Aufarbeitung der «Corona-Zeit» stattgefunden habe. Und diese hat bis heute bekanntlich nicht stattgefunden. Es reicht eben nicht, dass der Bundesrat von ihm selbst ausgewählte Akteure angehört hat. So findet kein kritischer Diskurs statt, zumal die Kernthese, dass es eine Pandemie im medizinischen Sinne gegeben habe, nie in Frage gestellt worden ist. Und eben genau diese Grundannahme lässt sich heute als grundfalsch belegen. Dass sie falsch war und ist, steht schon lange im Raum. Doch wurden bislang

immer wieder die ernannten wissenschaftlichen Experten bemüht, die diese These stützen sollten. Getreu nach dem Grundsatz: Was nicht ins Narrativ passt, wird verschwiegen. Und dieses Kartenhaus ist zumindest in Deutschland jetzt zusammengebrochen. Doch es lässt sich mühelos auf das damalige Erzählkonstrukt in der Schweiz übertragen. Denn auch wir haben Protokolle des BAG. Und wir haben sie sogar ausgewertet. Die Parallelen zu den RKI-Protokollen sind nicht von der Hand zu weisen.

Die Grundthesen sind heute nicht mehr haltbar

Auch wenn wir uns vorliegend auf die RKI-Protokolle beziehen, ist festzuhalten, dass die darin verwendeten und von uns beigezogenen Aussagen allgemeingültig und nicht länderspezifisch sind. Aufgrund der Aussagen in den RKI-Protokollen und denjenigen in Urteilen des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten oder des Schweizerischen Bundesgerichtes muss eine Korrektur am gängigen Narrativ vollzogen



werden. Fassen wir also zusammen, welche Thesen heute unbestreitbar **falsch** sind:

- Es gab eine Pandemie im medizinischen Sinne.
- Es gab eine Pandemie der Ungeimpften.
- Der PCR-Test kann eine «Corona»-Infektion nachweisen.
- Die Spitäler waren überlastet.
- Masken schützen, sogar Kinder und Jugendliche.
- Schulschliessungen bringen etwas.
- Die sogenannte Corona-Impfung war sicher und wirksam.
- Die sogenannte Corona-Impfung schützt einen selbst und andere.
- 2G- und 3G-Regeln bringen etwas.
- Mit dem COVID-Zertifikat kann man beweisen, dass man nicht ansteckend ist.
- Die Corona-Impfungen sind nebenwirkungsfrei.
- Die Pandemie kann nur durch eine hohe Durchimpfungsrate beendet werden.
- Für alle diese Behauptungen liegen wissenschaftliche Beweise vor.

Die Auswertung der BAG-Protokolle ist zwingende Voraussetzung weiterer Diskussionen

Das ist die Quintessenz der RKI-Protokolle und vieles hiervon kann, wie bereits erwähnt, auch in den BAG-Protokollen in ähnlicher Form gefunden werden. Wenn nicht in direkter Sprache, dann aber dennoch durch das begleitende Zahlenmaterial.

Im Folgenden wollen wir anhand von nur sechs herausgegriffenen Beispielen zeigen (eigene Hervorhebungen), warum der vorgelegte Entwurf des revidierten EpG in vielen Bereichen aufgrund unbestreitbar falscher Annahmen nicht tragfähig ist.

Beispiel 1:

Art. 5a Besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit

1 Bei der Beurteilung, ob eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit vorliegt, wird namentlich Folgendes berücksichtigt:

- a. Die Gefahr der Ansteckung durch einen Krankheitserreger oder die Gefahr der Ausbreitung eines Krankheitserregers ist erhöht.
- b. Die Häufigkeit und Schwere von Krankheitsfällen, die durch einen bestimmten Krankheitserreger verursacht werden, in bestimmten Bevölkerungsgruppen sind erhöht.
- c. Die Sterblichkeit aufgrund eines bestimmten Krankheitserregers ist erhöht.

Wie wir gesehen haben, erlauben solche unspezifizierten Kriterien eine geradezu willkürliche Herbeiführung einer angeblichen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit. Das Motto «Follow the Science» wurde in der Vergangenheit häufig gerade umgekehrt und die offiziellen wissenschaftlichen Gremien folgten den Anweisungen der Politik.

Beispiel 2:

Art. 6 Besondere Lage: Grundsätze

Eine besondere Lage liegt vor, wenn: (...)

- b. die **Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgestellt hat**, dass eine **gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite** besteht und durch diese in der Schweiz eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit droht.

Da die WHO mit der Ausrufung der «Corona-Pandemie» zum wiederholten Male eine Pandemie ausgerufen hat, die keine war (u.a. auch, weil sie den Pandemiebegriff aufgeweicht hat), ist sie keine geeignete glaubwürdige Organisation, nach der sich die Schweiz auf ihrem eigenen Territorium richten darf.



Es darf niemals einen Zwang zum Impfen geben

Beispiel 3:

Art. 6c Besondere Lage: Anordnung von Massnahmen

1 Der Bundesrat kann nach Anhörung der Kantone und der zuständigen parlamentarischen Kommissionen:

a. Massnahmen anordnen gegenüber einzelnen Personen (Art. 30–39) oder gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen (Art. 40);

b. **Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker** und weitere Gesundheitsfachpersonen sowie öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens **verpflichten, Impfungen durchzuführen** sowie bei weiteren Massnahmen der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mitzuwirken;

c. **Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, besonders exponierten Personen und Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären.**

Heute sind wir über die Gefährlichkeit der mRNA-Technologie informiert und wissen, dass die «Covid-19-Impfstoffe» gemäss Gerichtsurteil in den USA keine Impfstoffe sind. Wir beobachten seit 2021 eine Übersterblichkeit in Ländern mit hohen Durchimpfungsraten. Zudem hat die Pharmaindustrie bekannt gegeben, dass sie alle bisherigen Impfungen UNGEPRÜFT auf mRNA-Technologie umstellen möchte. Wie kann man unter solchen Voraussetzungen in einem zu revidierenden Gesetz einen Zwang zum Impfen von Patienten durch Ärzte und Apotheker sowie einen direkten Impfwang bestimmter Personengruppen vorsehen? Übernimmt der Gesetzgeber die Verantwortung für allfällige Todesfolgen eines solchen Vorgehens?

Beispiel 4:

Art. 40 Massnahmen der Kantone gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen

2 Sie können insbesondere:

c. das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete, **bestimmte Aktivitäten an definierten Orten sowie Menschenansammlungen im öffentlichen Raum verbieten oder einschränken.**

2bis Sie können im Rahmen der Massnahmen nach Absatz 2 insbesondere Folgendes anordnen:

a. **das Tragen einer Gesichtsmaske;**

b. die Erarbeitung und Umsetzung von **Schutzkonzepten;**

c. die **Erhebung von Kontaktdaten;** die betroffenen Personen müssen über die Erhebung und über den Verwendungszweck informiert werden;

d. dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre **Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus** erfüllen, sofern dies betrieblich möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist.

Nach den heute vorliegenden Fakten können wir keine dieser Massnahmen jemals mehr akzeptieren. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bei der Ausarbeitung eines neuen, respektive revidierten Gesetzes die aktuell vorliegenden Erkenntnisse in seine Arbeit miteinzubeziehen. Wenn er dies unterlässt stellt sich auch hier die Frage der Haftung.

Beispiel 5:

Art. 44b Massnahmen zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern

Der Bundesrat kann zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit **wichtigen medizinischen Gütern** Ausnahmen von den Anforderungen der Heilmittel-, Produktesicherheits- und Chemikaliengesetzgebung vorsehen, sofern dies zur Verhütung und Bekämpfung einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit notwendig ist. Er kann zu diesem Zweck: (...)

a. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Einfuhr von wichtigen medizinischen Gütern vorsehen, namentlich die **Erleichterung der Einfuhr von nicht zugelassenen, verwendungsfertigen Arzneimitteln;**



ABFSchweiz

Aktionsbündnis freie Schweiz

b. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit wichtigen medizinischen Gütern vorsehen oder die Bewilligungsvoraussetzungen anpassen;

c. Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel oder Biozidprodukte vorsehen oder die Zulassungsvoraussetzungen oder das Zulassungsverfahren anpassen.

Vor dem Hintergrund unseres heutigen Wissens über die Gefährlichkeit der injizierten Gen-Therapie-Produkte darf es keine Klauseln geben, die erneut solche Menschenversuche von nicht ausreichend getesteten neuen «Gesundheitsprodukten» erlauben. Nehmen das BAG und der Bundesrat bei der Ausarbeitung eines Gesetzes im Gesundheitsbereich den grundsätzlichen Auftrag, die öffentliche Gesundheit zu schützen, überhaupt noch ernst? Sollten für sie die Umsetzung des Grundsatzes aus der Antike «primum non nocere, secundum cavere, tertium sanare» – zu deutsch: «erstens nicht schaden, zweitens vorsichtig sein, drittens heilen» nicht eine Selbstverständlichkeit sein?

Kein Herbeitesten von angeblichen Pandemien in der Zukunft

Beispiel 6:

Art. 49b

1 Der Bundesrat kann die Anforderungen an den Nachweis einer Impfung, eines Testergebnisses oder einer Genesung sowie die Ausstellungsprozesse festlegen. Er legt fest, für welche Krankheitserreger solche Nachweise ausgestellt werden.

Nachdem wir nun gelernt haben, dass der angebliche Nachweis einer nicht wirksamen «Impfung» bzw. eines ungeeigneten PCR-Tests rein gar nichts bringt, ausser eine nicht existierende Pandemie «herbeizutesten», sind solche Nachweispflichten schlicht inakzeptabel.

Dies sind exemplarisch nur einige Beispiele des in die Vernehmlassung geschickten Epidemiengesetzes. Bestimmungen, denen mit unserem heutigen Wissen schlicht und ergreifend die Legitimierung durch wirklich unabhängige Wissenschaftler und

deren jüngsten Studien fehlt. Im Gegenteil: Sie würden sogar der Wiederholung eines, nennen wir es, wie es ist, weltweiten Verbrechens gegen die Menschlichkeit Vorschub leisten. Denn es war kein Virus, das die Gesellschaft und die Weltwirtschaft aufgrund von «Eindämmungsmassnahmen» ins Stocken gebracht hat. Es war einzig der Plan, mit Hilfe von Angstszenerarien wie «ihr werdet alle sterben» Millionen oder gar Milliarden von Menschen dazu zu bringen, sich eine neue, ungetestete Substanz verabreichen zu lassen. Um damit endlich den Startschuss für die Vermarktung genterapeutischer Produkte geben zu können, die ansonsten von den Aufsichtsbehörden so schnell keine Marktzulassung bekommen hätten, weil sie als zu gefährlich eingestuft worden sind.

Das Schweizer Parlament steht nun in der Pflicht und hat deshalb bei der Debatte um das EpG einen Nichteintretensentscheid zu fällen mit der Begründung, dass die Prämissen, auf denen die Revision fusst, falsch sind. Das haben uns die RKI-Protokolle mit aller Deutlichkeit aufgezeigt.

Baar, 27. Juli 2024, das Redaktionsteam ABF Schweiz

Quellen

https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/50/cons_1/doc_4/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-50-cons_1-doc_4-de-pdf-a.pdf

https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/50/cons_1/doc_9/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-50-cons_1-doc_9-de-pdf-a.pdf

Unterstützen Sie uns

Spenden Sie jetzt. Wir danken Ihnen dafür. Ergreifen Sie die Chance, sich heute für die Freiheit der Schweiz und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit einzusetzen.

Sie können direkt auf unser Konto einzahlen:

IBAN CH46 0078 7786 1522 4140 0
Konto-Nr. 78.615.224.140.0

Lautend auf IG KMUnitas, Lättichstrasse 8a
6340 Baar

Betreff/Referenz ABF Schweiz